

DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS

FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN 37. JG. Heft 1 | 2024

Peter Ehret und José J. Jiménez Sánchez

„Hände weg von der Demokratie“?

Über wachsende demokratische (Ohn)macht im globalen Datenmeer und ein Vorschlag zu ihrer Behebung

1 „Demokratische“ Agitationen gegen den demokratischen Rechtsstaat

Illiberale Tendenzen, die im Namen des „Volkswillens“ demokratische Institutionen gefährden, sind uns aus der Geschichte schon hinlänglich bekannt. Aber die Tatsache, dass sich diese illiberalen Bewegungen innerhalb jener Systeme manifestieren, die sich dereinst als demokratische Rechtsstaaten in Reaktion auf eben jene negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit gebildet haben, stellt in der Tat ein historisches Novum dar. Mehr noch: Illiberale Bewegungen erscheinen in ihrem appellativen Diskurs selbst oft in dem Gewand des reformierten Demokratiebegriffs, wie er sich in Westeuropa nach dem Zweiten Weltkrieg gebildet hat. Das soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch sie – und das ganz unabhängig von ihrer jeweiligen ideologischen Couleur – die Integrität der demokratischen Systeme Europas gefährden. Und das auch und vor allem wegen des Missbrauchs eines Demokratiebegriffs, der so gar nicht zu der politischen Praxis dieser Bewegungen zu passen scheint.

In Deutschland hat vor allem der Thüringer Landesverband der *Alternative für Deutschland* unter der Führung von Björn Höcke und Stefan Möller wiederholt gegen rechtsstaatliche Institutionen agitiert. Nicht nur die Richter werden hierbei in ihrer Arbeit als Agenten eines übergriffigen Staates diffamiert (Möller 2021). Die Kritik an den etablierten rechtsstaatlichen Verfahren manifestiert sich dabei auch mit Rückgriff auf einen Demokratiebegriff, der sich als spontaner Ausdruck des unmittelbaren Volkswillens versteht. So hat man beispielsweise die unangemeldeten, spontanen Protest-„Spaziergänge“ gegen die Corona-Politik im Winter 2021, bei der „in vielen deutschen Städten Menschen mit Kerzen auf die Straße“ gingen (Höcke 2021) zu einem Kampf für eine freiheitliche demokratische Ordnung hochstilisiert. Demgegenüber handle es sich bei der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts um eine „Büttelrechtsprechung“, die den Bedingungen einer seriösen Rechtsprechung entbehrte. Das Grundgesetz sei das Papier nicht mehr wert, auf dem es geschrieben steht (Brandner 2021).

Es wäre zu verlockend, dieses Misstrauen gegen den etablierten Rechtsstaat in einer hegelianischen Perspektive als späte Nachwehen des Übergangs von einer diktatorisch geprägten zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung zu interpretieren. Denn die Thüringer Bevölkerung hat in ihrer jüngsten Geschichte ja tatsächlich eine ideologisch-induzierte Missachtung ihrer politischen Freiheiten und Rechte erfahren. So wäre es auch nicht verwunderlich, wenn sich diese traumatische Erinnerung in Krisenzeiten aufs Neue manifestierte. Und tatsächlich fehlt es im Diskurs der AfD auch nicht an Analogien zur historisch realen Unterdrückung im SED-Regime und der anschließenden friedlichen Revolution von 1989 (Höcke 2021).

Hat man also in Thüringen das historische Trauma der DDR-Vergangenheit noch nicht überwunden? Oder um es provokanter zu formulieren: Ist die politische Kultur in Thüringen noch nicht „reif“ für den demokratischen Rechtsstaat?

Doch so einfach ist es nicht.

Denn der „spontan-demokratische“ Diskurs der AfD ist in Europa kein Einzelfall. Er findet sich auch in Gesellschaften mit politisch unterschiedlich gelagerten Konstellationen, aufbauend auf einem anderen historischen Kontext mit einer längeren demokratischen Tradition. Und er beschränkt sich dabei bisweilen nicht nur auf Bewegungen, die – wie im Sinne der AfD – den Prozessen der Globalisierung ein traditionelles Menschen- und Familienbild gegenüberstellen.

Von einer „Diktatur der Ropen“ [gemeint ist hier die richterliche Kontrolle], die dem Standard eines europäischen Rechtsstaates nicht genüge, erfahren wir auch im Programm, mit dem sich die katalanische Unabhängigkeitsbewegung *Junts per Catalunya* den vorgezogenen Parlamentswahlen in Spanien im Juli 2023 präsentierte (Junts per Catalunya 2023). Im Gegensatz zur AfD finden sich bei *Junts per Catalunya* jedoch durchaus Bekenntnisse zu einer offenen, toleranten und fortschrittsorientierten Gesellschaft, in der feministische Anliegen und ökosteuerpolitische Maßnahmen eine große Rolle spielen. Mit anderen Worten: Es handelt sich augenscheinlich um eine „progressive“ politische Bewegung. Doch bei genauerem Hinsehen offenbart sich auch hier als legitimatorische Grundlage ein Demokratiebegriff, der von einer unmittelbaren Willensbekundung einer akuten politischen Mehrheit ausgeht. (Junts per Catalunya 2023) Daraus wird die Legitimität des „rechtsstaatlich unhaltbaren“ (Dahms 2022) Referendums abgeleitet, das von den katalanischen Unabhängigkeitsparteien am 1. Oktober 2017 abgehalten worden war. Und der daraus folgende, hypothetische „Prozess hin zur Unabhängigkeit“ wird noch heute, fünf Jahre später, als „unumkehrbar“ bezeichnet (Junts per Catalunya 2023). Denn die Unabhängigkeit, so wie sie „ein sehr wichtiger Teil des Volkes“ (Junts per Catalunya 2023) an jenem besagtem 1. Oktober 2017 ausgedrückt habe, sei die einzige Garantie der politischen Grundrechte und Freiheiten. Sie habe schließlich offengelegt, dass „die parlamentarische Monarchie, die mit der spanischen Verfassung von 1978 ratifiziert worden war, eine Weiterführung der Praktiken des Franquismus ist, wenn es um die Verteidigung der Einheit Spaniens geht“. (Junts per Catalunya 2020) Diese Interpretation der jüngsten Ereignisse ist doch eine historisch sehr fragwürdige Lesart von Spaniens 40-jähriger demokratischer Geschichte.

Bei dem Verweis auf franquistische Methoden tun sich unweigerlich Analogien zur AfD und ihrer Heraufbeschwörung der DDR-Vergangenheit auf. Und diese dient offensichtlich nur dazu, die etablierten Strukturen eines demokratischen Rechtsstaates zu delegitimieren. So verwundert es auch nicht weiter, dass die Verantwortlichen des katalanischen Referendums im Herbst 2023 eine politische Patt-Situation ausnutzen, um die Stimmen für die erneute Amtseinführung der jetzigen Regierung an ein Amnestiegesetz zu binden, dass auch die Einrichtung von parlamentarischen Ausschüssen zur Überprüfung der richterlichen Kontrollfunktion im

Zusammenhang mit dem „Referendum“ von 2017 und der inoffiziellen Volksbefragung vom Jahre 2014 mit einbezieht. Mit anderen Worten: Die richterliche Kontrolle würde in diesem Aspekt de facto der Legislative untergeordnet. Von dem Unabhängigkeitsprojekt sehen die „Separatisten“ indes weiterhin nicht ab (El Periódico 2023).

Diese Beispiele, in der ein Demokratiebegriff im Sinne des „unmittelbaren Ausdrucks des Volkswillens“ gegen einen bestehenden Rechtsstaat instrumentalisiert wird, ließen sich für Europa (und darüber hinaus) noch beliebig erweitern.

Und dass diese illiberalen Proklamationen nicht nur politische Rhetorik und Kalkül sind, beweisen die konkreten politischen Maßnahmen, die von diesen Formationen ergriffen werden, wenn sie einmal an der Macht sind. Die verfassungsrechtlichen Einschnitte in die liberalen Rechte der Ungarn sind uns bereits hinlänglich bekannt. Um ein Beispiel zu nennen: Mit der Präambel der neuen ungarischen Verfassung aus dem Jahre 2011, die Arbeit und Leistung als Grundlage der Gemeinschaft unterstreicht, hat die Pflicht zur Arbeit Verfassungsrang. Konsequenterweise wird die Auszahlung von Sozialleistungen an die grundsätzliche Bereitschaft geknüpft, jede freie Stelle auf dem Arbeitsmarkt anzunehmen. Das kann auch schwere körperliche Arbeit in staatlichen Arbeitsprogrammen mit einbeziehen. Und das zu 70 % des Mindestlohns. Darüber hinaus können Unternehmen nach einem Gesetz aus dem Dezember 2018 ihre Angestellten zu bis zu 400 Überstunden pro Jahr zwangsverpflichten (vgl. Elliesen et. al. 2019: 149).

Dennoch bleibt die Fidesz-Partei in Ungarn wohl immer noch ein Extrembeispiel innerhalb der illiberalen Tendenzen in Europa. Doch sie zeigt tragisch und klar die Richtung an: Der Rückgriff auf eine „nationale Selbstbestimmung“, die sich auf unmittelbar erfahrbare politische Willensbekundungen und kulturelle Identität beruft, führt eben nicht zu mehr, sondern zu weniger Demokratie. Nicht nur Viktor Orbans Fidesz-Partei ist in ihrer Regierungspraxis illiberal. In dieselbe Richtung, so befürchten selbst liberal-konservative Stimmen in Spanien, tendiert auch die spanische Rechtsaußen-Partei Vox (Barragán 2022) . Nicht nur ihr Widerstand gegen die Gleichstellungspolitik (vgl. hierzu: Webmitteilung der Gemeinde San Andrés de Rabanedo 2023), sondern auch die Anrufung eines nationalen Souveräns, der weit über den politischen *Status quo* der staatlichen Organisation hinauszielt (in den „100 Maßnahmen für ein lebendiges Spanien vom Jahre 2018 forderte man noch direkt die Auflösung der Autonomien in einem „einheitlichen Rechtsstaat mit nur „einem Parlament und einer Regierung für ganz Spanien“).

Auch das verweist auf einen Demokratiebegriff, der jenseits der verfassungsrechtlichen Ordnung angesiedelt ist (Vox 2018, Punkt 6). Und auf kommunaler Ebene beweist das gelegentliche Veto gegen kulturelle Veranstaltungen, die unter anderem Homosexualität und andere Aspekte einer diversen Gesellschaft zum Thema haben, dass man die neu gewonnene institutionelle Macht eben nicht nur zum Schutze „genuin spanischer Traditionen“, sondern mitunter auch zur Instrumentalisierung gegen die offene Gesellschaftsordnung gebraucht. Das hat sich auf kommunaler Ebene in jenen Gemeinden, in denen die Partei in der Regierungskoalition seit Mai 2023 vertreten ist, bereits sehr schnell gezeigt (Diaz de Quijano 2023).

Wie gesagt: Alle diese Bewegungen definieren sich als demokratisch. Doch sind es ihre Praktiken nicht. Was läuft also falsch in unseren „etablierten“ Demokratien?

Um dieses Problem lösen zu können, müssen wir es erst einmal genauer verstehen. Und das können wir nur mit einer Rückbesinnung auf die Fundamente der liberalen Demokratie. Dann wird es uns auch gelingen, die gegenwärtigen Schwächen unserer etablierten Demokratien zu

identifizieren. Und dann sind wir auch in der Lage zu erklären, wie diese Schwächen ihrerseits das Aufkommen illiberaler Tendenzen fördern.

2 Der „Nebel des digitalen Datenmeeres“ und die Erosion der kritischen öffentlichen Debatte

Rein formell betrachtet basiert die Demokratie auf der Beteiligung freier und gleicher Bürger, die sich durch aktives und passives Wahlrecht am politischen Willensbildungsprozess beteiligen. Diese Praxis erfordert notwendigerweise eine aufgeklärte und informierte Öffentlichkeit. Und in diesem Sinne ist mit der demokratischen Praxis auch ein kontinuierlicher Bildungsauftrag verbunden. Und so ist es mit Sicherheit zu begrüßen, dass den Bürger:innen in den Zeiten von Digitalisierung heute mehr Informationen denn je zur Verfügung stehen. Doch das entscheidende Kriterium ist nicht das alleinige Vorhandensein von Information, sondern wie man mit dieser umgeht. Entscheidend ist nämlich die deliberative Qualität der öffentlichen Debatte (Habermas 2022: 40). Und gerade hier hat der „revolutionäre Charakter der neuen Medien“ (Habermas 2022: 41) bisher den gegenteiligen Effekt bewirkt. Anstatt die Kreise der deliberativen Inklusion auf Basis der neuen Möglichkeiten in den neuen Kommunikationsnetzwerken zu erweitern, sind lediglich die „wüsten Geräusche“ aus fragmentierten, abgeschirmten und um sich selbst kreisenden Echoräumen von Gleichgesinnten zu hören (Habermas, 2022: 45, 53). Anstatt des Austauschs kommunikativer Inhalte in der Währung kritisierbarer Geltungsansprüche“ (Habermas 2022: 64) haben wir nun die „reziproke Bestätigung von Interpretationen und Stellungnahmen“ (Habermas 2022: 59) in einer „zur Öffentlichkeit aufgeblähten“ (Habermas 2022: 62) privaten Sphäre der Kommunikation.

Nicht nur die Medien haben in der „unübersichtlich gewordenen Medienlandschaft“ (Habermas 2022: 55) ihre ursprüngliche Orientierungsfunktion verloren. Mit ihr droht der Bürgerschaft, sich in diesem neuen „Meer von Daten“ zu verlieren. Und so geht eben auch die Klarheit über jenes wichtige Konzept verloren, das hier zur Diskussion steht. Und der erste Teil dieses Artikels hat es bereits aufgezeigt: Viele illiberale Strömungen, mit oft entgegen gesetzten ideologischen Ansätzen, definieren sich gleichsam als *demokratisch*. In dieser Situation reicht auch ein formeller Rückgriff auf unsere verfassungsmäßigen Grundrechte nicht mehr aus, um unsere Demokratien dauerhaft zu schützen.

Für Demokratie bedarf es nämlich an mehr als der formellen Einhaltung der verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen. Demokratie erfordert von ihren Bürgern gelebte Werte wie Toleranz und Zurückhaltung, um so die Integrität ihres offenen Systems dauerhaft aufrechtzuerhalten. Mit anderen Worten: Demokratie bedarf in erster Linie einer liberalen politischen *Kultur*, „die aus einem verletzbaren Gewebe von Einstellungen und kulturellen Selbstverständlichkeiten besteht“. (Habermas 2022: 30).

Natürlich müssen wir dieses verletzbare Werte-Gewebe institutionell verankern. Und das ist ja durch die Grundrechte unserer Verfassungsstaaten bereits erreicht. Doch die institutionellen Rahmenbedingungen unserer demokratischen Verfassungen finden im öffentlichen Bewusstsein keine Entsprechung mehr. Das Missverhältnis liegt also in der defizitären Wertebasis und nicht bei den Grundrechten.

Das führt uns schließlich zur eigentlichen Ursache des Problems: Es fehlt uns an „Scheinwerfern“, die in der Lage sind, einen rettenden Pfad durch den Nebel des digitalen „Datenmeeres“ hin zu der abhanden gekommenen Wertebasis auszuleuchten. Mit anderen Worten: Es bedarf der Schärfe eines theoretischen Konzepts, mit dessen Hilfe wir uns auf die liberalen Fundamente unserer Demokratie rückbesinnen können.

3 Was versteht man unter Demokratie? Zwei Konzepte, ein Begriff

Rein oberflächlich betrachtet definiert sich die Demokratie als der Wille der politischen Mehrheit, ganz gleich, ob sich dieser durch die direkte Beteiligung und Referenda oder aber indirekt im Sinne von Repräsentanten in einem Parlament äußert. Beide Formen ließen sich unter den Terminus der „Stimme des Volks“ subsumieren und hätten eigentlich – gingen wir vom reinen Begriff der Volkssouveränität aus – politische Legitimität. Doch dieser eher rudimentäre Demokratiebegriff ist nicht nur jener, den die oben zitierten illiberalen politischen Strömungen zu vertreten scheinen, sondern stellt uns auch konzeptuell vor einige Probleme. Denn es besteht hier die Gefahr, die Stimme der Vielen mit denen Aller zu verwechseln. Somit würden wir einen Teil als das „gesamte Volk“ identifizieren und dadurch automatisch Personen außerhalb der (echten oder augenscheinlichen) Mehrheit ausschließen.

Diese Auffassung von „Demokratie“ kennen wir bereits aus den dunkelsten Kapiteln der deutschen Geschichte – denn die Machtergreifung der Nazis ergab sich auch aus einer solchen „demokratischen Mehrheit“. Doch man muss nicht zu Extrembeispielen wie den Nazis zurückgreifen, um sich das unzureichende Fundament dieser „Demokratieform“ bewusst zu machen. Schon das antike Athen war sich der Gefahr des ungebremsten Mehrheitswillens bewusst. So hatte man komplexe Mechanismen instituiert, um gegebenenfalls den direkten Willen der Mehrheit zu korrigieren. Und das ermöglichte das fortdauernde Bestehen der demokratischen Grundform.

Ähnlich wie in Athen verhält es sich heute in der zweiten Demokratieform, jener des demokratischen Rechtsstaats, der mit einem repräsentativen Volkswillen operiert. Das „Volk“ als Ausdruck des souveränen Willens dieses Rechtsstaats versteht sich nicht mehr primär im Sinne einer konkreten Mehrheit. Vielmehr drückt sich der „Volkswille“ in Form der verfassungsrechtlichen Normen aus, in deren Rahmen die Bürger:innen ihre demokratischen Rechte ausüben. Mit anderen Worten: Auch heute brauchen wir einen Mehrheitswillen als Konkretisierung des „Allgemeinwillens“, doch diese Konkretisierung erfolgt innerhalb von Normen, die auf Dauer garantieren, dass sich im Laufe der Zeit verschiedene Mehr- und Minderheiten bilden können. Und damit ermöglichen diese Normen erst eine demokratische Grundordnung.

So steht dem Konzept einer Demokratie als Ausdruck des augenscheinlichen oder tatsächlich mehrheitlichen „Volkswillens“ ein rationales Konzept der Demokratie gegenüber, das das „Volk“ primär als Rechtsgemeinschaft seiner Bürger:innen begreift, die in diesem gemeinsamen Rechtsraum ihre privaten und öffentlichen Rechte ausüben. Es handelt sich um eine abstrakte Konzeption des „Volkes“, das seinen historischen Erscheinungen mit ihren jeweiligen Mehr- und Minderheiten in dem fortwährenden Rechtsschutz der individuellen Bürger:innen gegenübertritt und damit auch von vornherein den Spielraum dieser Mehr- und Minderheiten beschränkt (und nicht umgekehrt, so wie es allzu oft in der Geschichte auf tragische Weise der Fall war). Und in dieser Beschränkung liegt auch die Schwäche des Systems. Denn wie soll sich ein demokratischer Souverän beschränken? Die Antwort auf diese Frage ist komplexer, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Eine Möglichkeit wäre eine „äußere Beschränkung“, zum Beispiel in einem Lock'schen Sinne durch „gottgegebene“ Naturrechte. Oder aber durch eine spirituelle Macht, die sich auf „göttliche Rechte“ beruft. Doch mit dieser äußeren Beschränkung hörte das „Volk“ (hier verstanden als *demokratische* Rechtsgemeinschaft) auf, selbstbestimmt (will sagen: der Souverän) zu sein. Und folglich wäre es auch nicht mehr demokratisch. Denn die Souveränität ist eine Voraussetzung der Demokratie. Es kann somit keine äußere Beschränkung der demokratischen Souveränität geben. Oder um es in den Worten von Jürgen Habermas zu

formulieren: „Menschenrechte mögen als *moralische* Rechte noch so gut begründet werden können; sobald wir sie aber als Bestandteil des positiven Rechts konzipieren, liegt es auf der Hand, dass sie einem souveränen Gesetzgeber nicht gleichsam paternalistisch übergestülpt werden dürfen“ (Habermas 2014: 670).

Ähnlich verhält es sich auch mit dem anderen Extrem, der demokratischen Selbstbeschränkung. Konkret bedeutet dies, dass die Grundrechte hier nicht von außen gegeben sind, sondern ihre Einhaltung von einer konkreten politischen Mehrheit abhängt. Doch auch damit hörte die demokratische Rechtsgemeinschaft auf, souverän zu sein. Denn die Autonomie des Systems würde hier, wie bereits aufgezeigt, dem konkreten Willen der Mehrheit unterworfen. Ein demokratisches System bedarf jedoch zu allen Zeiten der vollen Autonomie, um souverän (und damit auch demokratisch) zu bleiben.

Bleibt als dritter Ausweg nur die interne Beschränkung. Und diese versteht sich als *prozedurale Absicherung* auf der Basis der Grundrechte. Nur sie können eine Konkretisierung des Allgemeinwillens mittels wechselnder Mehrheiten zu allen Zeiten ermöglichen. Es handelt sich hierbei nicht um die oben genannte äußere Beschränkung der demokratischen Willensbildung. Konkret gemeint sind hier nämlich die „institutionellen Voraussetzungen für das legitime Zustandekommen“ (Habermas 2014: 662) der Grundrechte. Und diese ergeben sich aus der Frage, welche Rechte sich Bürger gegenseitig zuerkennen, „wenn sie sich entschliessen, sich als eine freiwillige Assoziation von Rechtsgenossen zu konstituieren und ihr Zusammenleben mit Mitteln des positiven Rechts legitim zu regeln“ (Habermas 2014: 668). Und diese Rechte sind selbstverständlich die „Selbstgesetzgebung“, oder einfacher ausgedrückt: die demokratische Souveränität.

Die rechtliche Institutionalisierung der demokratischen Souveränität kann jedoch nur mit Hilfe eines Kodes erfüllt werden, „der *zugleich* die Gewährleistung einklagbarer subjektiver Handlungsfreiheiten impliziert“ (Habermas 2014: 671). Und diese Gleichverteilung benötigt wiederum ein demokratisches Verfahren, das auf einer Statusordnung von Rechtspersonen basiert, die über die Moralität konkreter interpersoneller Konstellationen hinausgeht (Habermas 2014: 666). So gelangen wir schließlich zur „Selbstkonstituierung einer Gemeinschaft von Freien und Gleichen“, in der „Erzeugung, Anwendung und Implementierung von Recht unweigerlich der Kritik und Selbstkritik ausgesetzt“ (Habermas 2014: 679) sind. So werden subjektive Freiheiten einerseits entbunden, durch die rechtliche Gestalt dieser Freiheiten gleichzeitig aber auch durch „normativen Zwang kanalisiert, über den sich die Bürger nach demokratischen Verfahren verständigen müssen, indem sie von ihren rechtlich gewährleisteten kommunikativen Freiheiten öffentlich Gebrauch machen (Habermas 2014: 679-680)“. Und darin besteht eben jener interne begriffliche Zusammenhang zwischen Demokratie und Rechtsstaat (Habermas 2014: 664).

Mit anderen Worten: Natürlich können die subjektiv-privaten Rechte nur „angemessen formuliert, geschweige denn politisch durchgesetzt werden“ (Habermas 2014: 664), wenn die Betroffenen zuvor selbst in öffentlichen Diskussionen die für sie relevanten Aspekte von Gleich- und Ungleichbehandlung und damit auch ihre „neu interpretierten Bedürfnisse“ (Habermas 2014: 664) thematisiert haben. Doch besteht die paradoxe Leistung des Rechts eben darin, „dass es das Konfliktpotential entfesselter subjektiver Freiheiten durch Normen zähmt. In Gestalt des *legitimen* staatlichen Zwangs avanciert das Recht nun zum Mittel der sozialen Integration. Es steht der sozialintegrativen Kraft der Kommunikation nicht länger gegenüber, sondern ermöglicht diese erst (Habermas 2014: 680). Und in dieser sozialintegrativen Funktion der Grundrechte wird das prozeduralistische Selbstverständnis des demokratischen Rechtsstaates begründet.

Doch in dieser *Legitimität* des staatlichen Zwang liegt zugleich auch seine große Schwäche. Und diese haben die jüngsten Entwicklungen auch offengelegt: Denn die rechtsstaatlichen Normen können nur so lange zwingen, wie sie „auf dem schwankenden Boden entfesselter kommunikativer Freiheiten als legitim anerkannt werden“ (Habermas 2014: 680). Mit anderen Worten: Es bedarf eben nicht nur institutioneller, prozeduraler Absicherungen, sondern auch einer spezifischen demokratischen *Kultur*, damit die rechtlich garantierte Prozeduralisierung des rationalen Willensbildungsprozesses auch dauerhaft im Sinne der demokratischen Grundordnung wahrgenommen werden kann. Und hier besteht die Gefahr, dass in dieser Kultur das rationale Bewusstsein über die demokratisch-freiheitliche Grundordnung abhandenkommt und das rationale Konzept jener irrationalen Auffassung der Volkssouveränität weicht, die einem konkreten Mehrheitswillen jederzeit Vorrang über die institutionellen Rahmenbedingungen gibt.

Und diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn die Bürger:innen im Zuge ungebremster Informationsflut und neuer Unsicherheiten, wie sie Globalisierung und technischer Fortschritt mit sich bringen, die Orientierung über die institutionellen und politischen Prozesse verlieren. Was können wir in einer solchen Situation tun?

Der einzig gangbare Weg ist, wie bereits erwähnt, dem öffentlichen Diskurs seine verloren gegangene Orientierung zurückzugeben. Man muss die institutionellen Vorzüge der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung versöhnlich vermitteln.

4 Die Lösung des Problems: „Back to the roots“ – oder: Warum der demokratische Verfassungsstaat mehr ist als nur eine „Version“ der Demokratie

Warum ist also dieses zweite Konzept von so fundamentaler Wichtigkeit für unser Demokratieverständnis? Der demokratische Rechtsstaat ist eben nicht nur das Produkt historischer Zufälligkeit, sondern er repräsentiert die Quintessenz eines jahrhundertelangen Diskurses zur Errichtung einer stabilen demokratischen Ordnung.

Um diese Funktionen noch besser zu verstehen, müssen wir zu einem der wichtigsten Meilensteine dieses Diskurses zurückgehen: Und dieser ist der Gesellschaftsvertrag des Jean-Jacques Rousseau. Auch wenn Rousseau, in Anlehnung an seine antiken Vorbilder, noch ein Konzept der direkten Demokratie vertrat, so hat seine Idee des „Allgemeinen Willens“ als Fundament der Volkssouveränität auch heute nichts an seiner großen Bedeutungskraft für den demokratischen Rechtsstaat verloren.

Rousseau operierte dabei mit zwei entgegengesetzten Begriffen: Einerseits haben wir die „Sonderwillen“, die sich in ihrer Summe zu einem „Gesamtwillen“ aggregieren. Und diesen Sonderwillen steht der „Allgemeine Wille“ gegenüber. Man nehme also vom Gesamtwillen „das Mehr und das Weniger weg, das sich gegenseitig aufhebt, so bleibt als Summe der Unterschiede der Gemeinwille“ (Rousseau 1977: 31). Und auf diesen begründet sich der Staat. Oder um es in den Worten von Rousseau zu formulieren:

„Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.“ (Rousseau 1977: 17)

Es ist durchaus legitim, hier sowohl die Bestätigung von freiheitlichen Grundrechten der Individuen als auch das Prinzip der Volkssouveränität auszumachen.

Und genau hier liegt der Scheideweg der zukünftigen demokratischen Entwicklung, der uns bis heute plagt. Wir können diese Prinzipien, wie es Rousseau stellenweise im Gesellschaftsvertrag später auch tat (Jiménez Sánchez, 2014: 286), als Ausdruck einer konkreten politischen Mehrheit sehen und so de facto auf der unmittelbaren Ebene der „Sonderwillen“ verbleiben. Oder aber wir führen Rousseaus anfängliche Prämisse logisch zu Ende: Der „Allgemeine Wille“ kann niemals allein die „Summe der Sonderwillen“ (also eine konkrete politische Mehrheit) repräsentieren, sondern muss sich über die jeweiligen Mehrheitskonstellationen jederzeit aufs Neue konkretisieren können. Oder um es mit den Begriffen der Logik zu erfassen: Der demokratische Rechtsstaat repräsentiert einen Syllogismus, der den Allgemeinwillen in seinem Hauptsatz als demokratische Willensbildung- und Gesetzgebung der Bürger *zu allen Zeiten als Recht* voraussetzt, um in seinem Untersatz eine *kontinuierliche Aktualisierung* des Gemeinwillens in Form von *konkreten Gesetzen* zu ermöglichen. Im Schluss vermittelt sich dann der Mehrheitswille durch seine Kontrastierung am Allgemeinwillen. Und somit kann sich der Allgemeinwille jederzeit über die jeweiligen Mehr- und Minderheitskonstellationen aufs Neue konkretisieren, so dass sich die Gesetze den sich immer wandelnden Bedürfnissen und politischen Willensäußerungen der Bevölkerung auch anpassen können.

Und damit das geschehen kann, darf die freiheitliche Rechtsordnung eben nicht der konkreten Willensbekundung einer demokratischen Mehrheit nachgeordnet werden, sondern der Wille der Mehrheit muss sich als konkrete Äußerung des Allgemeinwillens als solche verstehen und sich innerhalb der normativen Imperative rechtsstaatlicher Garantien entfalten.

Es sieht in der gegenwärtigen politischen Lage jedoch nicht danach aus, dass auch nur irgendeine der oben zitierten illiberalen Strömungen ihre Macht im Sinne eines rationalen Verständnisses der Volkssouveränität ausüben möchte. Und wir wissen bereits, dass wir uns dann nicht auf eine Selbstbeschränkung des „demokratischen“ Souveräns verlassen können. Es liegt daher letztlich an uns Bürger:innen, zu entscheiden, welche Form der Demokratie wir in Zukunft für unser Zusammenleben in Europa akzeptieren wollen. Oder um noch konkreter zu werden: Entweder wir möchten, dass demokratische Macht auch weiterhin innerhalb der rechtsstaatlichen Grenzen ausgeübt wird, oder wir entscheiden uns für Parteien, die in ihren Intentionen und Aktionen klar über diese Grenzen hinausgehen. Ziemlich sicher ist dann in jedem Fall, dass sich bei einem Entscheid für eine Demokratie, die sich als unmittelbarer Ausdruck des „Volkswillens“ versteht, diese (mal wieder) mittelfristig selbst abschaffen würde.

Peter Ehret ist Vertretungsdozent an der juristischen Fakultät der Universidad de Granada (Spanien) an der Abteilung für Rechtsphilosophie, Spanien (Email: peter.ehret@ugr.es)

José J. Jiménez Sánchez ist *Profesor Titular* (Associate Professor) an der juristischen Fakultät der Universidad de Granada (Spanien) in der Abteilung für Rechtsphilosophie (Email: jjimenezs@ugr.es)

Literatur:

Barragán, C. 2022: El último 'viejo' libertario en España: "Si Margaret Thatcher viera a Vox se quedaría horrorizada". In: *El Confidencial*, 8. Januar 2022, [online] https://www.elconfidencial.com/cultura/2022-01-08/libertario-vox-espana-margaret-thatcher_3354677/ [abgerufen am 20.12.2023].

Brandner, Stephan 2021: Bundesverfassungsgericht macht sich wieder mal zum Büttel der Regierenden, AfDKompakt, [online]: <https://afdkompakt.de/2021/11/30/bundesverfassungsgericht-macht-sich-wieder-mal-zum-buettel-der-regierenden/> [abgerufen am 26.11.2023].

Dahms, Martin 2022: Warum die katalanischen Separatisten vor allem an sich selbst scheitern. In: *Redaktionsnetzwerk Deutschland*, 01.10.2022, [online], <https://www.rnd.de/politik/spanien-warum-die-katalanischen-separatisten-vor-allem-an-sich-selbst-scheitern-GERBYZDDTVDQRIT5SO76YIUEM.html> [abgerufen am 28.11.2023].

Díaz de Quijano, Fernando 2023: El mundo de la cultura denuncia las cancelaciones de espectáculos en ayuntamientos de PP y Vox. In: *El Español* [online] https://www.elespanol.com/el-cultural/escenarios/20230706/mundo-cultura-denuncia-cancelaciones-espectaculos-ayuntamientos-pp-vox/776922366_0.html [abgerufen am 20.12.2023].

Elliesen, Moritz/Henkel, Nicolas/Kempe, Sophie 2019: Ziemlich beste Feinde: Fidesz und die EU. Zur Entwicklung eines ambivalenten Verhältnisses. In: Rüdiger Voigt: Staatsprojekt Europa. Eine staatstheoretische Perspektive auf die Europäische Union, Baden-Baden: Nomos, 137-159.

El Periódico 2023: Acuerdo PSOE-Junts, [online] <https://estaticos-cdn.elperiodico.com/epi/public/content/file/original/2023/1109/11/231107-acuerdo-psoe-junts-pdf-2.pdf> [abgerufen am 28.11.2023].

Gemeinde San Andrés de Rabanedo 2023: Todos los partidos excepto Vox defienden los derechos de la mujer en vísperas del 8-M, Ayuntamiento de San Andrés de Rabanedo, [online] <https://www.aytosanandres.es/index.php/prensa/noticias-del-ayuntamiento/item/2067-todos-los-partidos-excepto-vox-defienden-los-derechos-de-la-mujer-en-visperas-del-8m> [abgerufen am 02.12.2023].

Habermas, Jürgen 2022: Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Habermas, Jürgen 2014: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. 5. Auflage. Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag.

Höcke, Björn 2021: Facebook-Post vom 21. Dezember 2021, Facebook, [online] <https://m.facebook.com/Bjoern.Hoecke.AfD/photos/a.1424703574437591/3100246320216633/> [abgerufen am 26.11.2023].

Jiménez Sánchez, José Joaquín 2014: Tres huevos del papagayo. In: *Anuario de filosofía del derecho*, N^o 30, 271-290.

Junts per Catalunya 2023: Programa electoral, Janhihaprou.cat, [online] <https://img.beteve.cat/wp-content/uploads/2023/07/programa-junts-per-catalunya-eleccions-generals-2023.pdf> [abgerufen am 26.11.2023].

Junts per Catalunya 2020: Ponència política i estratègica, Junts.cat, [online] https://web.junts.cat/wp-content/uploads/2022/11/V1_PonenciaPoliticaJunts.pdf [abgerufen am 28.11.2023].

Möller, Stefan 2021: Facebook-Post vom 23.Mai 2021, Facebook, [online], <https://tgstat.com/channel/@MoellerTH/28> [abgerufen am 26.11.2023].

Rousseau, Jean-Jacques 1977: Gesellschaftsvertrag. Übersetzung von Hans Brockard. Stuttgart: Reclam.

Vox 2018: 100 medidas urgentes de Vox para mejorar España, Voxespaña.es, [online] <https://www.voxespana.es/noticias/100-medidas-urgentes-vox-espana-20181006> [abgerufen am 20.12.2023].